

des Wissenschaftsbetriebes, auf den neue Paradigmen produktionsbelebend einwirken“ (S. 173). Zu den beobachtbaren Phänomenen in konkret angebbaren Globalisierungsphänomenen zählen *Fuchs* und *Piel* anhand der Beispiele der Telekommunikation und des Kapitalmarktrechts die zunehmende Bedeutung und Einbindung privater Akteure in regulatorische Regime. *Hükel* sieht im internationalen Nuklearrecht eine (vielleicht charakteristische) “Mischung von bindenden völkerrechtlichen Verpflichtungen, unverbindlichen Empfehlungen und Richtlinien, administrativen Eingriffsrechten und konsultativen Dienstleistungen für die Etablierung, Regulierung und Beherrschung der Kerntechnik” (S. 239). Eine Vorreiterrolle für die Globalisierung des Rechts erkennt *Rowe* in der Umweltproblematik als einem möglichen “Katalysator für eine gänzlich neue Form des Völkerrechts” (S. 291); für *Feest* könnte aber auch das Strafrecht “sich an die Spitze der Verrechtlichung einer globalen Verrechtlichung” (S. 355) setzen. *Dalber-Larsen* und *Treunter* zeigen anhand arbeitsrechtlicher und sozialpolitischer Probleme in Dänemark und Deutschland, wie jeweils europäische oder globale Normen in nationale Kontexte übersetzt werden müssen und dass dabei oft kooperative Regelungsformen als Vorstufe zu weitergehenden Regelfindungs- und -setzungsmechanismen dienen.

Die von *Bonß* in Anlehnung an Giddens konstatierte “Verwandlung von Raum und Zeit” (S. 45) und ein möglicher “irreversible[r] Verlust traditionaler Wirklichkeitsgewissheiten und Überprüfungstechniken” (S. 58) wirft dabei in jedem Fall auch solche fundamentale Fragen wie die nach der Beschaffenheit von Urheberchaft und Verantwortlichkeit auf. Damit schließt sich letztlich der Kreis wieder an den kulturellen Grundmustern und Voraussetzungen der Wahrnehmung und Gestaltung von Globalisierung.

Manuel Fröhlich, Kiel

Reiner Kern

Global Governance durch UN und Regionalorganisationen

OAU und OSZE als Partner der Weltorganisation beim Konfliktmanagement

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2002, 360 S., € 49,00

Solange eine Reform des Sicherheitsrates weiter auf sich warten lässt, kommt der Interaktion der Weltorganisation mit Regionalorganisationen eine wichtige Funktion zu, denn interorganisatorische Kooperation wirkt als Schutz gegen ein Versagen von Regierungssystemen. Darüber hinaus bedeutet die Abschwächung des unipolaren Handelns exakt das, was sich die Anwälte des *governance*-Konzepts davon versprechen: einen wichtigen Schritt hin zur notwendigen Demokratisierung des internationalen Systems.

In der Einleitung findet sich folgende Aussage des Verfassers: “Politik und Politikwissenschaft haben Zusammenarbeit zwischen UN und Regionalorganisationen immer wieder als Ziel beschworen oder unter Schlagworten wie *burden-sharing* oder *subcontracting* analy-

tisch diskutiert. Dennoch fehlt bis heute jede systematische Untersuchung ihrer Interaktion und damit jedes tiefere Verständnis für die Funktionsweise dieses neuartigen Kooperationsphänomens.“ (S. 12)

Ziel von Reiner Kerns Arbeit ist es, an den Forschungsbedarf anzuknüpfen. An den Beispielen OAU (Organization of African Unity) und OSZE (Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa) soll die Zusammenarbeit zwischen UN und Regionalorganisationen durchleuchtet, unter institutionellen Gesichtspunkten begutachtet und abschließend als möglicher Beitrag zum Prozess der *global governance* bewertet werden.

Bevor der Autor an die Fallstudien geht, klärt er in einem theoretischen Vorlauf die Begrifflichkeiten. Er nimmt eine Annäherung an die Interaktion von UN und Regionalorganisationen aus drei verschiedenen Blickwinkeln vor. Der erste deckt das Spannungsfeld zwischen Regionalismus und Universalismus ab, wobei zunächst die abstrakten Vorzüge regionaler und universaler Ordnungsvorstellungen beschrieben und danach Regionalisierung und Globalisierungsprozesse als “diagnostizierte Phänomene” analysiert werden. Hier soll bewiesen werden, dass die wichtigsten Probleme nur durch internationale Kooperation, also nur durch adäquate Kombination zwischen regionaler und globaler Ordnung gelöst werden können. Im zweiten werden Regime und IGOs (Intergovernmental Organizations) als zentrale Institutionen vorgestellt, die als Träger regionaler und universaler Ordnung dienen können. Defizite einer traditionell ausgerichteten Forschung, die einzelne Institutionen ausschließlich isoliert betrachtet und deshalb nur sehr begrenzt Erklärungen für die Interaktion zwischen IGOs bieten kann, liefert der dritte.

Auf diesen “Blöcken” basierend finden sich die zentralen Fragen, die die folgende, ebenfalls in drei Teile unterteilte empirische Arbeit leiten: Auf welchen Rahmenbedingungen basiert (die jeweilige) Interaktion? Welche Formen hat sie? Welche Kooperation gibt es? Wie ist das Verhalten der IGOs? Trägt ihre Kooperation zur Herausbildung von *global governance* bei?

Teil 1 der empirischen Untersuchung befasst sich mit der UNO und ihrem Verhältnis zu regionalen Organisationen, d.h. steckt den Rahmen ab, der in der UNO allgemein für eine Kooperation mit Regionalorganisationen vorgesehen ist. Die Teile 2 und 3 untersuchen im Detail die jeweiligen Verhältnisse von OAU und OSZE zur Weltorganisation. Ausgesucht wurden gerade OAU und OSZE, weil sie über eine bestimmte Größe verfügen, in den letzten 10-15 Jahren eine bestimmte organisatorische Entwicklung durchlaufen und dabei eine deutliche sicherheitspolitische Funktion entfaltet haben und in der Bearbeitung von Konflikten große operative Berührungsfelder mit den Vereinten Nationen aufweisen. Zudem operieren sie in sehr verschiedenen Umgebungen, decken also andersartige Konfliktkonstellationen und -kulturen ab.

Teil 2 erläutert das Verhältnis der OAU zu den UN, unterteilt in die Zeitspannen bis 1990 und ab 1990. Reiner Kern untersucht die Parameter, die für das Verhältnis entscheidend sind und beschreibt interorganisatorische Vereinbarungen grundsätzlicher Natur und Routinekontakte zwischen den Hauptquartieren. Dem folgen zur Illustration die Fallbeispiele: Der Fall Lockerbie ist ein Beispiel, das die OAU als “kollektiven Akteur und

pressure group gegenüber einer heterogenen UNO in einem konfrontativen Verhältnis mit kooperativen Elementen zeigt“ (S. 121). Der äthiopisch-eritreische Grenzkonflikt entsprach geradezu als klassischer zwischenstaatlicher Konflikt um territoriale Fragen dem Muster von Auseinandersetzung, für das die OAU ins Leben gerufen wurde. Abgesehen von einer US-Initiative wurde auch das Prinzip *OAU first* angewendet. Die OAU betätigte sich als politischer Vermittler, während die UNO die späteren materiellen Kosten der Implementierung von Vereinbarungen trug. Im Fall des Bürgerkriegs in Ruanda teilten sich OAU und UNO die Arbeit; die OAU befasst(e) sich mit der politischen Aufarbeitung der Ereignisse, nachdem die UNO sich der rechtlichen Seite angenommen hat(te). Dieser Abschnitt bietet auch einen Exkurs in die Themen Burundi, Zaire, Kongo-Krieg und Strategien für die Großen Seen.

Teil 3 hat die KSZE/OSZE und ihr Verhältnis zur UNO vor und nach 1990 zum Thema. Bis 1990 war die KSZE eine konferenzdiplomatische Dauereinrichtung mit Regierungsbildungsfunktion, deren Ergebnisse mit den Normen der UNO kompatibel waren. Verbindung zur Weltorganisation hatte sie aber nicht, weil sie keine IGO war und speziell Ost-West-Probleme bearbeitete, die aus der UNO ausgelagert werden mussten, weil sie dort unregelmäßig waren. Seit 1990 lag die neue Aufgabe der KSZE (ab 1994 OSZE) darin, ihrem “unerschütterlichen Bekenntnis zu einer auf Menschenrechten und Grundfreiheiten beruhenden Demokratie, Wohlstand durch wirtschaftliche Freiheit und soziale Gerechtigkeit und gleiche Sicherheit für alle unsere Länder” (vgl. Charta von Paris) Geltung zu verschaffen. Neben der Begleitung des Transitionsprozesses in Osteuropa und der Entwicklung einer neuen Sicherheitspolitik nahm sie sich zusätzlich des Problems des Umweltschutzes an, ebenso ab 1998 der Bekämpfung von Nationalismus, Rassismus, Antisemitismus, der Lage der Sinti und Roma sowie des Problems der Migration. Der Autor beschreibt die Entscheidungs- und Beratungsgremien, Gipfeltreffen und Überprüfungskonferenzen, die operativ tätigen Organe sowie Instrumente, Mechanismus, Verfahren und Finanzen. Dem folgt der Abschnitt über die KSZE/OSZE innerhalb der europäischen Sicherheitsarchitektur bis zum Weg zur Europäischen Sicherheitscharta. Neben ihrem Potential zur politischen Gewaltvermeidung und Konfliktregelung und der *peacekeeping-option* hat die OSZE insbesondere eine unverbindliche Funktion als ordnende Dachorganisation für den europäischen Raum in das System der UNO einzubringen. Weiterhin zeigt Kern die interorganisatorischen Vereinbarungen und Kontakte auf, also die Anerkennung als Regionalorganisation und Beobachterstatus bei der General Assembly, das Kooperationsabkommen, die Arbeitskontakte der Apparate. Beispiele hier sind der Berg-Karabach-Konflikt, der laut Verfasser eine weitgehend konfliktfreie, arbeitsteilig strukturierte Zusammenarbeit zwischen OSZE und UNO aufwies. Im Fall Georgien wurden UNO und OSZE spontan und unkoordiniert aktiv, entwickelten dann jedoch rasch eine informelle Arbeitsteilung nach geographischen Gesichtspunkten, eine Konstellation, die nicht problemfrei war, da man ja die Einheit des Landes erhalten wollte und die zudem auch Konkurrenzverhalten zur Folge hatte. Das Beispiel Mazedonien zeichnet sich dadurch aus, dass erstmals in der Geschichte der UNO ernsthafte Maßnahmen zu einer operativen Gewaltprävention ergriffen wurden. Beide IGOs

hatten als Ziele der Missionen Gewaltverhütung und Informationsbeschaffung; trotzdem waren sie dem Charakter und ihrer Doktrin nach verschieden. Reiner Kern geht außerdem kurz auf den Gesamtzusammenhang der Balkankrise ein und bespricht die Situationen in Kroatien, Bosnien-Herzegowina, Albanien und dem Kosovo.

Mit dem vorliegenden Buch hat Reiner Kern auf seinem Fachgebiet beinahe Pionierarbeit geleistet: Dies ist eine weitgefächerte und vergleichende Analyse der Kooperation der Vereinten Nationen mit regionalen politischen Zusammenschlüssen seit 1990. Eine Dissertation soll Neuland betreten, und zweifellos verdient u.a. Kerns politikwissenschaftliche Erfassung und Würdigung der Organisationen für Afrikanische Einheit in ihrer Bedeutung für die Institutionenbildung auf dem problembeladenen Kontinent spezielles Augenmerk.

Der Autor wollte einen Beitrag zur Weiterentwicklung besserer internationaler Verständigung leisten. Das hat er getan. Reiner Kern ist eine empirisch dichte und wissenschaftlich fundierte Arbeit gelungen, die sich zudem wirklich eingängig und "spannend" liest, aber leider ausschließlich Lesern zugänglich ist, die der deutschen Sprache mächtig sind.

Dagmar Reimann, Tong Norton, England

Malte Wellhausen

Humanitäre Intervention

Probleme der Anerkennung des Rechtsinstituts unter besonderer Berücksichtigung des Kosovo-Konflikts

Nomos-Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 2002, 261 S., € 45,00

Das vorliegende Buch lag als Manuskript im Wintersemester 2001/2002 der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät des Saarlandes als Dissertation vor und berücksichtigt das Schrifttum bis zum September 2002.

Zunächst definiert Malte Wellhausen im 1. Kapitel den Begriff der humanitären Intervention, um den Bereich seiner Arbeit abzugrenzen. Klassische Friedenseinsätze auf Ersuchen der Regierung eines Zielstaates wie z.B. der NATO-Einsatz in Mazedonien sind nicht erfasst. Erforderlich ist ein humanitärer Kontext der Intervention, also ein Eingreifen zum Schutz fundamentaler Menschenrechte.

Im 2. Kapitel gibt der Verfasser einen Überblick über die Geschichte der humanitären Intervention. Beginnend mit einem knappen Exkurs zum Thema "Völkerrechtsklassiker" handelt er die Denkansätze von Francisco de Vitoria, Francisco Suárez, Alberto Gentili, Hugo Grotius und Eméric de Vallet ab und geht darauf folgend auf die Bedeutung der "intervention d'humanité" des 19. Jahrhunderts ein und beschreibt die Entwicklung bis zum Beginn des 2. Weltkrieges. Er sucht eine Antwort auf die Frage, ob die Anwendung militärischer Gewalt vor 1945 geltendem (Gewohnheits-) Recht entsprach und ob diese Interventionen als Vorläufer moderner humanitärer Interventionen anzusehen sind.